

Allgemeine Geschäftsbedingungen • ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit zurückweisen, nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder Bedingungen, ebenso für Nachbesserungsarbeiten und Reparaturen.

3. Preise

3.1 Unsere Preise gehen von gleichbleibenden Material- und Lohnkosten aus. Sie setzen ferner eine ungehinderte Ausführung unserer Leistungen voraus.

3.2 Wir sind berechtigt, unsere am Liefertag geltenden Preise zu berechnen, sofern nicht ein Preis als Festpreis mit einer bestimmten Frist vereinbart worden ist.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie ist mit ihrem jeweils gültigen Satz gesondert zu vergüten.

3.1 Unsere Preise gelten ab Lager oder ab Werk ohne Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet wird, falls dies erforderlich ist oder vom Kunden gewünscht wird.

4. Zeichnungen, Muster, Modelle etc.

4.1 An Entwürfen, Zeichnungen, Schablonen, Mustern, Modellen, Konstruktionsunterlagen und Kostenvorschlägen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

4.2 Derartige Unterlagen, wie andere vertrauliche Angaben auch, dürfen vom Kunden oder von uns an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung derer weitergegeben werden, von dem sie stammen.

4.3 Zum Angebot gehörende Zeichnungen sowie andere Unterlagen sind uns auf unser Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1 Die vom Kunden gewünschten oder von uns angegebenen Lieferzeiten halten wir nach Möglichkeit ein. Die Angaben von Lieferzeiten durch den Kunden sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich von uns bestätigt werden.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung und alle technischen Einzelheiten zwischen dem Kunden und uns schriftlich durch Auftragsbestätigung vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Dies gilt auch bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.3 Soweit dies aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand die Lieferung verzögert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, höchstens jedoch um drei Monate; bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Kunde als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Nicht zu vertreten wir insbesondere unvorhersehbare Hindernisse, Streik, Aussperrung sowie nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferer.

5.4 Wird ein Liefertermin aus einem von uns zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so kann der Kunden nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor, sofern nicht das Interesse an der Erfüllung des Vertrages weggefallen ist, unter Ablehnungsandrohung erfolglos, eine Nachfrist von mindestens sechs Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Falls der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch macht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beschränken sich seine Ansprüche auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

5.5 Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, ein Schaden entsteht, so ist unter Ausschluss weiterer Schadenersatzansprüche dieser berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen, ab höchstens 5,0 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nichtvertragsgemäß zur Verfügung steht.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Der Versand erfolgt stets –auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware in das Transportmittel, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über.

6.2 Der Versand erfolgt grundsätzlich unfrei und unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Kunden erfolgt auf seine Kosten Transport-, Bruch-, Diebstahl- und Feuerversicherung.

7. Gewährleistung

7.1 Nur solche Eigenschaften gelten als zugesichert, die wir ausdrücklich schriftlich festgelegt haben.

7.2 Jede Lieferung ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Eine sorgfältige Prüfung umfasst insbesondere die Kontrolle. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware per Einschreiben erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich per Einschreiben zu rügen, sobald sie zu Tage treten.

7.3 Der Kunde ist auch bei Beanstandungen verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß auf seine Kosten bis zur Erledigung der Mängelrüge aufzubewahren. Er räumt uns das Recht ein, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu prüfen. Nimmt der Besteller ohne unsere Zustimmung an den beanstandeten Waren Veränderungen vor, so verliert er das Gewährleistungsrecht.

7.4 Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen, kostenlos Ersatz liefern oder eine Gutschrift über die beanstandete Lieferung erteilen. Bei Ersatzlieferungen oder Gutschriften haben wir Anspruch auf Herausgabe der mangelhaften Ware. Für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wird uns eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist uns, auf unser Verlangen noch einmal die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuräumen. Nur wenn wir den vorstehend übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen oder die erneute Nachbesserung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung Minderung der Kaufpreise oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7.5 Sofern nicht Ansprüche wegen Fehlen seiner zugesicherten Eigenschaft gegeben sind, stehen dem Kunden über die vorgenannten Gewährleistungsansprüche hinaus keine weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Schadenersatz, zu.

8. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen uns aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz und Vermeidung des Missbrauchs von Informationen

Die Parteien werden über die im Verlaufe der Zusammenarbeit wechselseitig anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren. Sie werden vertrauliche Schriftstücke, Unterlagen, Vordrucke, Belege sowie elektronisch übermittelte Daten vor Missbrauch und dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter über diese Vertraulichkeitsverpflichtung unterrichten und zu sicherheitsbewusstem Arbeiten anhalten.

10. Zahlung, Aufrechnung

10.1 Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungszieles bzw. bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6,0 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Eingehende Zahlungen werden auf die ältesten, noch offenstehenden Forderungen verrechnet. Ein Abzug von Skonto setzt voraus, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine Forderungen mehr offenstehen. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug, so werden sämtliche noch offenstehende Forderungen – auch im Falle der Stundung – sofort fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechsel, Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs des Kunden. Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wir übernehmen ferner keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Beibringung des Protestes. Die Ablehnung oder Rückgabe von Wechseln oder Schecks bleibt vorbehalten.

10.2 Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtmäßig festgestellt oder von uns bestritten sind.

10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Treten beim Kunden Umstände ein, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, sind wir berechtigt, nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme zu liefern. Entspricht der Kunden diesem Verlangen binnen angemessener Frist nicht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum, und zwar auch, soweit Forderungen erst nach der Lieferung entstehen. Das gilt auch dann, wenn eine Zahlung für bestimmte Lieferungen erfolgt ist. Bei laufender Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

11.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unser Eigentum oder unsere Sicherungsechte, hat uns der Kunde unverzüglich Anzeige zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der Kunde.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig für uns zu verwahren, sie in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen. Auf unseren Verlangen, sind uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und uns dieses auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche im Rahmen der uns zustehenden Forderungen an uns ab. Wir können unsere Ware auf Kosten des Kunden gesondert lagern, kennzeichnen oder abholen sowie jegliche Verfügung über die Ware verbieten.

11.4 Sofern wir die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt.

11.5 Soweit der Kunde mit unseren Erzeugnissen handelt, ist er zur Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung des Kunden eine Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist. Forderungen des Kunden bei Weiterveräußerung unseres Vorbehalts Eigentums werden einschließlich alle Nebenrechte bereits mit Vertragsabschluss an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Lieferung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages in Höhe von 20,0 %. Der Kunde ist berechtigt, die auf uns übertragenen Forderungen solange für uns einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und Zahlung an uns zu verlangen, wenn der Kund ein Verzug geraten sollte.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Werden von uns Geräte nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden geliefert, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz eventuell entstehenden Schadens.

12.2 Beruf sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt uns die Herstellung eines Gerätes, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, wo von der Kunde unverzüglich zu unterrichten ist. Der Kunde bleibt in solchem Falle zur Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich ersparter Aufwendung an Material und Lohn verpflichtet.

12.3 Bei Neuentwicklungen des Kunden oder von uns gilt, ohne besonderen Hinweis, als vereinbart, dass beginnend mit dem ersten Bekanntwerden derselben bis zum Ablauf von sechs Monaten, Dritten gegenüber Stillschweigen gewahrt wird. Die Frist kann bis zum Abschluss der Entwicklung verlängert werden, wenn dies vom Kunden oder von uns gewünscht wird.

13. Publikationen

Der Kunde erklärt sich mit der unentgeltlichen Verwendung seiner Firmierung und seinem Logo für Publikationen, die in Zusammenhang mit unseren Leistungen und Produkten stehen, einverstanden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stendal.

14.2 Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Schecksachen sowie für Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen, ist Stendal oder Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

14.3 Für alle Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (BGB1; 1989 / I, S. 586 ff.)

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen • ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen des Unternehmens ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG, im folgenden ZORN genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ergänzungen sowie von nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

1.4. ZORN ist berechtigt, eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

1.5. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

1.6. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.7. ZORN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

2 Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von ZORN bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung.

2.2. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind dem Unternehmen ZORN rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht mitzuteilen.

2.3. Die Transportversicherung wird von ZORN nur eingedeckt, soweit sie nach der vereinbarten Lieferklausel (Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung) dazu verpflichtet ist.

2.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die ZORN Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

2.5. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einwegstandardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt Zorn sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

2.6. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für ZORN erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

2.7. Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens ZORN, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

3 Lieferfristen, Liefertermine und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1. Die in der Bestellung vereinbarten Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

3.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% je angefangener Woche bis maximal 5% des Gesamtwertes fällig. Eine

Verschiebung des vereinbarten Liefertermins ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch ZORN möglich.

3.3. Liefert oder leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von ZORN gesetzten Nachfrist, ist ZORN berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist ZORN auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die dem Unternehmen ZORN durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

3.5. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich ZORN bis zur Schlusszahlung vor.

4 Qualität und Abnahme

4.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

4.2. ZORN behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

5 Sicherheit, Umweltschutz

5.1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Sicherheits-Datenblätter, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, nicht-verbodene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrenstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Auftragnehmer anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein in Deutsch abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind ZORN umgehend mitzuteilen.

5.3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

6 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

6.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt ZORN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung und Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

6.3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Abstimmung mit ZORN kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist ZORN, nach Rücksprache mit dem

Auftragnehmer, berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

6.4. Sendet ZORN mangelhafte Ware zurück, so ist sie berechtigt, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich ZORN vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

6.5. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf.

Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch ZORN erfolgen.

6.7. Erbringt der Auftragnehmer im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen wiederholt mangelhaft oder verspätet, so ist ZORN zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an ZORN zu erbringen verpflichtet ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Preismäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen ZORN zugute.

7.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist ZORN berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.4. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse ab Rechnungslegung. Eine Änderung der Zahlungsbedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch ZORN.

7.5. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen ZORN an Dritte ist ausgeschlossen.

8 Geheimhaltungspflicht

Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen/Muster sind ausschließlich Eigentum von ZORN. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen/Muster ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Insbesondere wird der Auftragnehmer auch nach Abwicklung der Bestellung die in diesem Zusammenhang von ZORN erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von ZORN verwenden.

9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern ZORN dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ZORN hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

10 Beistellungen

Beigestellte Materialien, Teile etc. bleiben ZORN Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung etc. von Beistellungen erhält ZORN im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe des Unternehmens Zorn.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3. Gerichtsstand ist der ZORN Unternehmenssitz, 39576 Stendal

13 Exportkontrolle und Zoll

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZORN über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung von ZORN ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

14 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie durch ZORN schriftlich anerkannt werden.